

## **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

### **für den Friedhof der Ev.-luth. Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Wildemann in 38709 Wildemann**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wildemann für den Friedhof in Wildemann am 11.05.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## **§ 6 Gebührentarif**

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte:  |            |
| a) für Personen ab 6 Jahre – für 25 Jahre -                         | 1.533,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahre – für 20 Jahre -                       | 500,00 €   |
| c) für Totgeburten – für 20 Jahre -                                 | 500,00 €   |
| 2. Urnenreihengrabstätte:   |            |
| a) für 20 Jahre   | 1.200,00 € |
| 3. Wahlgrabstätte:  |            |
| a) für 25 Jahre –je Grabstelle-                                     | 1.913,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung –je Grabstelle-                  | 76,00 €    |
| 4. Urnenwahlgrabstätte:   |            |
| a) für 20 Jahre   | 1.376,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung                                  | 68,00 €    |
| 5. Urnenrasenwahlgrabstätte   |            |
| a) Urnenbestattung – 20 Jahre -           je Grabstelle             | 1.707,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – Urnenbestattung –je Grabstelle | 85,00 €    |

- |  |            |
|--|------------|
| 6. Beisetzung in vorhandener Rasenwahlgrabstätte (kein Neuerwerb möglich)  |            |
| a) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle   | 128,00 €   |
| 7. Urnenhaingrabstätte (inkl. Pflege für die Dauer der Ruhefrist + Namensplatte)   |            |
| a) für 20 Jahre –je Grabstelle-  | 2.333,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung –je Grabstelle-   | 116,00 €   |
| 8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahl-<br>grabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:   |            |
| a. eine Gebühr gemäß Nummer 8 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und   |            |
| b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.   |            |
| 9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem.<br>§ 13 Absatz 2 FO), um das das Nutzungsrecht verlängert wird, ist eine Gebühr nach<br>Nummern 3 b), 4 b), 5 b), 6 a) und 7 b) zu entrichten. |            |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung:   |          |
| a) Verstorbene bis 5 Jahre   | 498,00 € |
| b) Verstorbene ab 6 Jahre    | 913,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 224,00 € |

## **III. Verwaltungsgebühren:**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich<br>Stand sicherheitsprüfung | 81,00 €  |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Steinkissens und eines<br>liegenden Grabmals                  | 43,00 €  |
| 3. Verwaltungsgebühr anlässlich Anträgen auf Umbettung<br>einer Erd- / Urnenbestattung                     | 100,00 € |

## **IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer<br>je Sarg pro Tag: | 55,00 € |
|---|---------|



- |   |          |
|---|----------|
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (je Trauerfeier) |          |
| a) Beisetzung auf dem Friedhof                                    | 221,00 € |
| b) Einstellen einer Urne in die Friedhofskapelle ohne Trauerfeier | 55,00 €  |

#### V. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten Grabstellen

Für jedes noch nicht abgelaufene volle Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist

- |                 |         |
|-----------------|---------|
| - je Grabstätte | 61,00 € |
|-----------------|---------|

#### VI. Sonstige Gebühren

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Gebühren anlässlich einer Beisetzung aufgrund einer ordnungsrechtlichen Beisetzung im Rasengrab durch die Stadt Clausthal-Zellerfeld | 700,00 € |
|---|----------|

#### § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### § 8

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 23.05.2021 außer Kraft.

Wildemann, den 11.05.2023



Der Kirchenvorstand:

L. S.  
Vorsitzende:

*[Handwritten signature]*

Kirchenvorsteher:

*[Handwritten signature]*

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.



Northeim, den 03.07.2023

genehmigt unter lfd. Nr. 2239/2023

L. S.

Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land  
-der Kirchenkreisvorstand-

*[Handwritten signature]*

(Himstedt)